

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

**zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Ermittlung von
Hormonrückständen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(88/203/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom
16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren
und von frischem Fleisch auf Rückstände ⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat der Kommission mit Dokument vom 17.
September 1987 einen Plan mit Angabe der Maßnahmen
mitgeteilt, die sich auf die Ermittlung von Rückständen
der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe I und II der
Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe beziehen.Die Prüfung des Plans, wie geändert, hat ergeben, daß er
der Richtlinie 86/469/EWG, und insbesondere Artikel 4
Absatz 1, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Frankreich vorgelegte Plan für die Ermittlung
von Rückständen der in Anhang I, Buchstabe A, Gruppe
I und II der Richtlinie 86/469/EWG genannten Stoffe
wird genehmigt.*Artikel 2*Frankreich setzt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften
in Kraft, die erforderlich sind, um den in Artikel 1
genannten Plan durchzuführen.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.